

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP		am	
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP		am	
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung	TOP		am	
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	2.4	am	28.01.2025

TOP:

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)
- Änderung der Gebühren zum 01. Januar 2025 -**

Teilnehmer: Ortschaftsräte Wittental und Ortschaftsräte Eschbach

Sachverhalt:

Der Dienstleister für die Abfuhr und Entsorgung von Kleinkläranlagen hat seine Gebührensätze ab dem 1.1.2025 neu kalkuliert und Erhöht. Demzufolge muss die Gebühren- und Preisliste für die Abfuhr ab dem 01.01.2025 angepasst werden.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

	bisherige Gebühr	neue Gebühr
a) Grundgebühr je Entsorgung	150,45 €	157,90 €
b) Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt	24,40 €	27,37 €
c) Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung von 21m bis 30m Länge	23,80 €	24,99 €

Auf die geänderten Gebühren wurde bereits im Mitteilungsblatt vom 19. Dezember 2024 hingewiesen. Die Satzungsänderung wird daher rückwirkend auf den 01. Januar 2025 beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat empfiehlt/der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) gemäß Anlage.

Az.: 20.1-702.00

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Stegen

vom 28. Januar 2025

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2, 8 Abs. 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 27. Februar 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Stegen beschlossen:

Art. I

§ 9 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung – der Gemeinde Stegen vom 27. Februar 2024 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--|----------|
| - einer Grundgebühr je Entleerung von | 157,90 € |
| - Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt | 27,37 € |
| - einer Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung von 21m bis 30m Länge | 24,99 € |

Annahme und Behandlung beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) von Kleinkläranlagen je cbm | 11,50 € |
| b) von geschlossenen Gruben je cbm | 3,00 € |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Art. IV

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 der Entsorgungssatzung der Gemeinde Stegen vom 17. Juli 2012 in der Fassung vom 27. Februar 2024 außer Kraft.

Stegen, den 29. Januar 2025

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 29. Januar 2025

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin